



9/21

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

27. April 1999

NR.

828

EG Hubersdorf: Definitive Genehmigung der Baulandumlegung "Schulhausstrasse"

1. Feststellungen

Mit Beschluss Nr. 2642 vom 22. Dezember 1998 hat der Regierungsrat die von der Gemeinde unterbreitete Baulandumlegung "Schulhausstrasse" grundsätzlich genehmigt.

2. Erwägungen

Die Gemeinde wurde beauftragt, die Baulandumlegung vermarken und vermessen zu lassen; diesem Auftrag ist sie nachgekommen. Der definitiven Genehmigung steht daher nichts im Wege. Die Gebührenbefreiung wurde schon anlässlich der grundsätzlichen Genehmigung ausgesprochen. Die Genehmigungsgebühr ist ebenfalls schon erhoben worden.

3. Beschluss

- 3.1. Die Baulandumlegung "Schulhausstrasse" wird im Sinne von § 21 der Verordnung über Baulandumlegung und Grenzbereinigung vom 10. April 1979, gestützt auf die eingereichten Unterlagen, **definitiv** genehmigt.
- 3.2. Auf private Parzellierungen, die während der Dauer des Verfahrens vorgenommen wurden, finden die Bestimmungen des Baulandumlegungsverfahrens keine Anwendung. Dasselbe gilt für durch Private während des Verfahrens abgeschlossene Dienstbarkeiten.
- 3.3. Die Amtschreiberei Lebern, Solothurn, wird beauftragt, den neuen Rechtszustand im Grundbuch einzutragen.

Staatsschreiber

Dr. K. F. R. ...

Bau-Departement pw/ss (2)

Rechtsdienst pw

Amt für Raumplanung, mit genehmigten Unterlagen

Amtschreiberei Lebern, 4501 Solothurn, mit genehmigten Unterlagen (**einschreiben**)

Katasterschätzung, mit genehmigten Unterlagen

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4535 Hubersdorf

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4535 Hubersdorf, mit genehmigten Unterlagen (**einschreiben**)

Ingenieurbüro Paul Schaad, Dorfstrasse 4 B, 4514 Lommiswil

Staatskanzlei (**Amtsblatt; "Einwohnergemeinde Hubersdorf: Die Baulandumlegung "Schulhausstrasse" wird definitiv genehmigt".**)